



## **Fachinformation für die Feuerwehr**

### **Rettungsschläuche sind keine Rettungswege!**

Aufgrund einiger Anfragen zu Werbeemails an Landratsämter, Gemeinden aber auch Feuerwehren nimmt der Fachbereich 4 des LFV Bayern zu Rettungsschläuchen als Ersatz für bauliche Rettungswege oder auch anzuleiternden Stellen der Feuerwehr wie folgt Stellung:

Auszug aus dem Schreiben der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 28.06.2006 zum Art. 15 Abs. 2 Satz 3 BayBO 1998 = Art. 31 Abs. 2 + 3 BayBO 2008 :

„Hinsichtlich der bauaufsichtlichen Behandlung von so genannten „Rettungsschläuchen“ sind wir, wie auch die Fachkommission Bauaufsicht der Bauministerkonferenz, der Auffassung, dass ein Rettungsschlauch keinen bauaufsichtlich geforderten Rettungsweg ersetzen kann. Aus bauaufsichtlicher Sicht setzt ein Rettungsweg grundsätzlich die Selbst- und Fremdreitungsmöglichkeit voraus. Die Flexibilität der Rettungsgeräte der Feuerwehr kann ein fest installierter Rettungsschlauch, der ausschließlich der Selbstrettung dient, nicht gewährleisten.“

#### **Weitere Nachteile eines Rettungsschlauhes:**

Rettungsschläuche können nicht wie Treppen zugleich von vielen Personen benutzt werden; das Einsteigen muss nacheinander erfolgen.

Es bestehen Verletzungsgefahren gerade bei Panikreaktionen insbesondere beim Ein- und Ausstieg.

Bestimmte Personengruppen (z.B. Kinder, alte Menschen, Menschen mit Behinderung etc.) sind nicht unbedingt in der Lage, Rettungsschläuche selbstständig zu nutzen. Diesen Personen kann bei Gefahr nur geholfen werden, wenn Rettungswege zur Verfügung stehen, die von Rettungskräften auch „in umgekehrter Richtung,, (zur Rückkehr ins Gebäude) genutzt werden können. Dies ermöglichen Rettungsschläuche nicht



#### **Fazit:**

**Im Einzelfall kann ein Rettungsschlauch eine geeignete zusätzliche Fluchtmöglichkeit darstellen. Als Ersatz für einen bauordnungsrechtlich erforderlichen Rettungsweg kommt er jedoch nicht in Betracht!**



im Mai 2009

Jürgen Weiß  
Fachbereichsleiter